

# Vereinsatzung und Börsenordnung

Getreide- und Produktenbörse zu Paderborn e. V.

## Vereinsatzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr

### § 1

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Namen „Getreide- und Produktenbörse zu Paderborn e. V.“.

Sitz des Vereins ist Paderborn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Zweck

### § 2

Der Verein ist Träger der Paderborner Börsenversammlungen, die der Förderung des Handelsverkehrs in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere in Getreide, Saaten, Ölfrüchten, Futter- und Düngemitteln, Kolonialwaren, Ölen und Fetten, Säcken und sonstigen Bedarfsgegenständen der genannten Geschäftszweige und ihrer Zusammenarbeit mit den Unternehmen des Speditions-, Fracht-, Transport-, Lagerungs- und Versicherungsgewerbes dienen.

Der Verein hat die Aufgabe, die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der in Absatz 1 genannten Handelzweige zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch Abgabe von Gutachten über Angelegenheiten des Produktenhandels, durch Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Geschäftsbedingungen für die in Absatz 1 genannten Geschäftszweige und durch Feststellung von Handelsbräuchen sowie durch Beratung von Verwaltungsbehörden.

Der Verein wird ferner als Geschäftsstelle der in den Schlussnoten und Geschäftsbedingungen vorgesehenen Schiedsgerichte tätig. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## Mitgliedschaft

### § 3

Mitglied kann jeder Vollkaufmann der im § 2 Abs. 1 erwähnten Geschäftszweige werden, ebenso können nach Entscheidung des Börsenvorstandes andere Personen oder Gewerbetreibende, deren Arbeitsbereich mit dem Vereinszweck im Zusammenhang steht, die Mitgliedschaft erwerben.

Als Vollkaufleute im vorstehenden Sinne gelten außer den Gesellschaften des Handelsrechts auch eingetragene Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

#### § 4

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe der vom Verein verlangten Auskünfte zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Börsenvorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung ist Beschwerde an die Generalversammlung zulässig. Diese entscheidet über die Aufnahme endgültig.

Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Angabe von Gründen.

Ein abgelehnter Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung erneuert werden.

#### § 5

Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

1. Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
2. Personen, Firmen und Gesellschaften, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
3. Personen, die wegen Konkursvergehens rechtskräftig verurteilt worden sind,
4. Personen, Firmen und Gesellschaften, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden, solange nicht dem Börsenvorstand der Nachweis erbracht wird, dass die Schuldverhältnisse gegenüber sämtlichen Gläubigern durch Zahlung, Erlass oder Stundung geregelt sind,
5. Personen, gegen die durch rechtskräftige oder sofort vollstreckbare ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschluss vom Besuch der Börse erkannt ist.

Ist die Aufnahme eines Mitglieds in Unkenntnis dieser Ausschlussgründe erfolgt, so ist es alsbald nach deren Feststellung durch den Börsenvorstand aus der Mitgliederliste zu streichen.

#### § 6

Jedes Mitglied kann für den Schluss des Geschäftsjahres mit Frist von einem Monat seinen Austritt durch eingeschriebenen Brief erklären.

#### § 7

Die Entziehung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit oder auf die Dauer kann durch Beschluss des Börsenvorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied sich durch sein Verhalten, insbesondere in den Fällen des § 5 der Satzung, der Achtung und des Vertrauens unwürdig gezeigt hat, die die Zugehörigkeit zum Kaufmannsstand erfordert, oder wenn es einem Beschluss des Börsenvorstandes oder der Generalversammlung zuwiderhandelt, sofern in dem Beschluss ausdrücklich auf diese Folgen hingewiesen ist. Anstelle der zeitweiligen Entziehung der Mitgliedschaft kann der Börsenvorstand das Mitglied mit einer an die Börsenkasse abzuführenden Geldbuße belegen, die den Betrag von DM 1.000,00 nicht übersteigen darf. Für den Beschluss auf dauernden Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Börsenvorstandes erforderlich.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich wegen des ihm zur Last gelegten Verhaltens zu rechtfertigen. Ihm steht gegen den Beschluss des Börsenvorstandes auf Ausschluss das Recht der Beschwerde an die Generalversammlung zu. Der Antrag auf Entscheidung durch die Generalversammlung ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses des Börsenvorstandes schriftlich zu stellen. Wird innerhalb dieser Frist ein solcher Antrag nicht gestellt, so ist die Entscheidung des Börsenvorstandes rechtskräftig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende

Wirkung; indes hat der Ausgeschlossene das Recht zur Teilnahme an der entscheidenden Generalversammlung, deren Zeitpunkt ihm mitzuteilen ist.

Der Beschluss über die Entziehung der Mitgliedschaft ist den übrigen rheinisch-westfälischen Börsen zur Kenntnis zu bringen.

## § 8

Jedes Mitglied erkennt durch Anmeldung zur Mitgliedschaft die Satzung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, das vom Börsenvorstand etwa festgesetzte Eintrittsgeld sowie die vom Börsenvorstand in der zur Deckung der voraussichtlichen Unkosten des Vereins erforderlichen Höhe jährlich festgesetzten Beiträge zu zahlen; Firmen oder Personen, die mit der Zahlung trotz wiederholter Anmahnung im Rückstand bleiben, kann der Börsenvorstand ohne Verzicht auf die fälligen Beiträge die Mitgliedschaft entziehen. Über die Streichung aus der Mitgliederliste werden sie schriftlich benachrichtigt. Bei späteren Neuansmeldungen kann erneutes Eintrittsgeld erhoben werden.

## § 9

Die Leitung des Vereins obliegt dem Börsenvorstand, der aus mindestens 9 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Börsenvorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. (It. Mitgliederbeschluss v. 04.04.2002 wird **eingefügt**: „Auf Antrag aus der Generalversammlung heraus kann die Wahl des Börsenvorstandes en bloc erfolgen.“) Der Börsenvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er wählt aus seiner Mitte den engeren Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei stellv. Vorsitzenden besteht.

Wählbar in den Börsenvorstand sind die Mitglieder des Vereins, bei Personalgesellschaften deren persönlich haftende Gesellschafter, bei juristischen Personen deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Prokuristen. Von einer Firma oder juristischen Person darf nicht mehr als ein Vertreter dem Börsenvorstand angehören. (It. Mitgliederbeschluss v. 04.04.2002 werden die Sätze „Dem Börsenvorstand sollen tunlichst zwei Händler, zwei Agenten, zwei Müller, ein Spediteur und ein Vertreter der Landwirtschaft angehören. Drei Mitglieder des Börsenvorstandes sollen möglichst am Vereinssitz wohnen.“ durch folgende Formulierung **ersetzt**: „Der Börsenvorstand soll in seiner Besetzung in etwa die Zusammensetzung der Mitgliedschaft der Börse widerspiegeln.“)

Für ausscheidende Mitglieder des Börsenvorstandes werden keine Ersatzwahlen vorgenommen, solange der Börsenvorstand noch aus mindestens 6 Mitgliedern besteht.

Der Börsenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

## § 10

Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Verwaltung und Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens,
2. er überwacht die Befolgung der auf die Waren- und Produktenbörsen bezüglichen Gesetze und Verordnungen,
3. er bestellt den Geschäftsführer und sorgt für die Anstellung des erforderlichen Personals,
4. er trifft die Anordnungen bezüglich des Telegraphen- und Fernmeldewesens,

5. er erlässt die Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs in der Börse,
6. er beschafft die notwendigen Börsenräume und verfügt darüber,
7. er bestimmt die Börsenzeiten,
8. er handhabt die Ordnung an der Börse und übt die Disziplinargewalt aus,
9. er stellt die Schiedsrichterliste auf und ernennt die Mitglieder des Notierungsausschusses für die Dauer von jeweils zwei Jahren,
10. er beschließt mit den Börsenvorständen der übrigen rheinisch-westfälischen Börsen und gegebenenfalls anderer Vereinigungen über die den Börsen gemeinsamen Angelegenheiten.

Den Verein vermögensrechtlich verpflichtende Unterschriften müssen unter seinem Namen von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des engeren Vorstandes geleistet werden.

## **Generalversammlung**

### **§ 11**

Die ordentliche Generalversammlung ist tunlichst während der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres durch den engeren Vorstand zu berufen. In ihr hat dieser Rechnung zu legen. Ferner hat die Wahl zweier Rechnungsprüfer und in den dafür in Frage kommenden Jahren die Wahl des Börsenvorstandes stattzufinden. Nach stattgehabter Prüfung der Jahresrechnung ist über die Entlastung von Börsenvorstand und Rechnungsprüfern zu beschließen. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich oder durch Aushang im Börsensaal unter Angabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann der engere Vorstand jederzeit anberaumen. Er muss sie einberufen, wenn es durch schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Die Einladungsfrist darf bei außerordentlichen Generalversammlungen weniger als 14 Tage betragen; Zeitpunkt und Tagesordnung müssen schriftlich bekanntgemacht werden.

Jede Generalversammlung ist, mit Ausnahme des Sonderfalles im § 18, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mit Ausnahme der in den §§ 17 und 18 vorgesehenen Möglichkeiten entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sämtliche Wahlen erfolgen durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Stimmzettel muss gewählt werden wenn 10 % der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 20, einen dahingehenden Antrag stellen und wenn der Vorsitzende nach der durch Zuruf erfolgten Wahl erklärt, dass das Ergebnis zweifelhaft sei. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Einigen sich mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer Firma nicht über den Stimmberechtigten, so ruht die Stimme.

## **Geschäftsführung**

### **§ 12**

Die Vereinsgeschäfte werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Er ist für deren ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich; er regelt den Geschäftsgang. Er ist berechtigt, an allen Generalversammlungen, Vorstands- und sonstigen Sitzung beratend teilzunehmen. Er hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen; die angestellten Hilfskräfte stehen unter seiner unmittelbaren Aufsicht.

## § 13

Schreiben von besonderer Wichtigkeit sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Im Übrigen erfolgt die Unterschrift stets durch den Letzteren.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## Rechnungswesen

### § 14

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr wird durch die beiden von der vorhergehenden ordentlichen Generalversammlung bestellten Mitglieder geprüft und der ordentlichen Generalversammlung mit einem Rechenschaftsbericht zur Genehmigung und Entlastung vorgelegt. Für nach der Wahl ausfallende Prüfer bestellt der engere Vorstand den Ersatz.

## Börseneinrichtungen

### § 15

Sämtliche Mitglieder der Börse sind verpflichtet, in Streitfällen aus dem in § 2 genannten Geschäftsverkehr, falls nicht durch Vertrag ein anderes Schiedsgericht vorgesehen ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vor dem von der Börse eingerichteten Schiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung Recht zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Verhandlungen, aus denen die Streitfälle entstanden sind, an der Börse selbst oder einem anderen Ort oder auf schriftlichem, telefonischen oder telegraphischem Wege stattgefunden haben. Das Gleiche gilt für Besucher hinsichtlich der an der Börse abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte.

Die Börsenordnung und die Schiedsgerichtsordnung, die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel oder andere für die Börse festgestellte Handelsbräuche bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung.

### § 16

Der Notierungsausschuss ermittelt unter der Oberaufsicht des Börsenvorstandes die Tagespreise. Die Feststellungen sind geordnet aufzubewahren. Die Mitwirkung im Notierungsausschuss ist verpflichtend. Einzelheiten regelt der engere Vorstand.

## Satzungsänderungen

### § 17

Abänderungen dieser Satzung können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## Schlussbestimmungen

### § 18

Die Auflösung des Vereins kann nur einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, in der mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen, durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der engere Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die in jeder Besetzung mit zwei Dritteln der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Zu den außerordentlichen Generalversammlungen, zum Zwecke der Auflösung, sind die Mitglieder durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Über die Verwendung des etwa vorhandenen Restvermögens hat die auflösende Generalversammlung zu beschließen.

### § 19

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft. Die frühere Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

# Börsenordnung

## § 1

Träger der Paderborner Börsenversammlungen ist der eingetragene Verein „Getreide- und Produktenbörse zu Paderborn e.V., Paderborn“.

## § 2

Die Leitung der Börsenversammlung – nachstehend kurz Börse genannt – obliegt dem Vorstand der Getreide- und Produktenbörse zu Paderborn e.V., Paderborn, in nachfolgendem als Börsenvorstand bezeichnet.

Die Namen der Mitglieder des Börsenvorstandes sind durch eine ständig im Börsensaal aushängende Liste bekanntzugeben. Das Gleiche gilt für die vom engeren Vorstand festgestellte Schiedsrichterliste.

## § 3

Zum Besuch der Börse sind die Mitglieder der Getreide- und Produktenbörse zu Paderborn e.V., Paderborn, berechtigt; sie haben das Recht, sich durch Angestellte ihrer Firma vertreten und im Börsenbetrieb unterstützen zu lassen. Für die zweiten und ferneren Börsenbesucher derselben Firma werden auf deren Namen lautende Nebenkarten für bestimmte Zeit ausgegeben, deren Preis vom Börsenvorstand festgesetzt wird.

Nichtmitglieder können von einem Mitglied unter Eintragung in das Fremdenbuch gegen Erstattung der hierfür vom Börsenvorstand festgesetzten Gebühren viermal im Jahr eingeführt werden. Über die Zulassung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Börsenvorstandes.

## § 4

In Ausübung des Hausrechts können die in einer Börsenversammlung anwesenden Mitglieder des Börsenvorstandes die Entfernung eines Teilnehmers aus den Börsenräumen und den Ausschluss für den Tag beschließen.

## § 5

Das Börsenlokal wird vom engeren Vorstand der Börse bestellt, ebenso Tag und Stunde der Versammlung festgesetzt.

Eröffnung und Schluss der Versammlung werden durch ein Glockenzeichen oder auf andere vom Vorstand zu bestimmende Art angekündigt.

## § 6

Fällt ein Börsentag auf einen Feiertag, so fällt die Börsenversammlung aus und findet nach Bestimmung des Börsenvorstandes zu einer anderen Zeit statt.

## § 7

Das Rauchen im Börsensaal kann während der Hautverkehrszeit vom Börsenvorstand untersagt werden. Zuwiderhandelnde können vom Börsenvorstand mit Strafen belegt werden.

## § 8

Wer einen Tischplatz im Börsensaal wünscht, hat dies beim Geschäftsführer zu beantragen; über Verteilung und Gebühren beschließt der Börsenvorstand.

## § 9

Versteigerungen sind nur auf schriftlichen Antrag zulässig, der die Bezeichnung des Antragstellers, des Versteigerers, des zu versteigernden Gegenstandes und kurze Grundangabe, z. B. Selbsthilfeverkauf, Vertragsglattstellung enthalten muss. Dem Börsenvorstand bleibt vorbehalten, die Abhaltung von Versteigerungen nur während bestimmter Zeiten zuzulassen, zu den Versteigerungen nur eine oder mehrere Personen zu ermächtigen und eine an die Börsenkasse zu entrichtende Gebühr festzusetzen.

## § 10

Das Aushängen öffentlicher Bekanntmachungen und von Privatanzeigen vor und im Börsenlokal bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Börsenvorstandes oder eines seiner Stellvertreter. Alle für die Mitglieder bestimmten Ankündigungen erfolgen durch Anschlag am schwarzen Brett.